

STATUTEN VOM PRIVATVERMIETER VERBAND WIEN

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen "Privatvermieter Verband Wien".
- (2) Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeit weltweit.
- (3) Die Errichtung von Zweigverbänden ist beabsichtigt.

§ 2: Zweck

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt die Förderung des Tourismus. Sein Tätigkeitsbereich ist:

- a) Hilfe bei der Vermietung von Unterkünften an in- und ausländische Gäste und bei fremdenverkehrsspezifischen Problemen,
- b) Förderung der Zusammenarbeit mit anderen Fremdenverkehrseinrichtungen sowie bei kulturellen, sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen,
- c) Gesellige Zusammenkünfte im Rahmen der Fortbildung und Schulung der Mitglieder,
- d) Beratung bei Vermarktung und Werbung der Gästeunterkünfte,
- e) Gästebetreuung unter anderem durch qualitätsverbessernde Maßnahmen, insbesondere durch die Prädikatisierung der privaten Unterkünfte,
- f) Zusammenarbeit mit Ämtern und Behörden zur Förderung der Privatvermietung in Österreich.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandszwecks

Der Verbandszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden, insbesondere durch die

- a) Jährlich zu bezahlenden Mitgliedsbeiträge,
- b) Beiträge für Dienstleistungen und Drucksorten,
- c) Einnahmen aus Veranstaltungen und durch Veröffentlichungen,
- d) Außerordentliche Einnahmen durch Spenden, Widmungen, Zuwendungen, Vermächtnissen und außerordentlichen Vorschreibungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Verbands gliedern sich in

- (1) die zwei Gründungsmitglieder, die sich voll an der Verbandsarbeit beteiligen und keinen Mitgliedsbeitrag entrichten,
- (2) in die ordentlichen Mitglieder mit Stimmrecht (sbM), die ebenfalls für den Verband tätig sind und keinen Mitgliedsbeitrag entrichten,
- (3) in die ordentlichen Mitglieder ohne Stimmrecht (oM), die der Verpflichtung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages und bei Internetmitgliedschaft zur Zahlung der Vereinshomepage nachkommen,
- (4) außerordentliche Mitglieder (aoM), die durch erhöhte Zahlungen von Beiträgen oder einmaligen Zuwendungen den Verband fördern
- (5) und den Ehrenmitgliedern (EM).

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen, juristische Personen sowie rechtsfähige Personengesellschaften sein, die Privatunterkünfte anbieten. Außerordentliche Mitglieder sind alle jene, die den Tourismus fördern wollen.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der/die Präsident(in). Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Alle Mitglieder die dem Landesverein für Wiener Privatvermieter angehören werden als ordentliche, nicht stimmberechtigte Mitglieder übernommen.
- (4) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des (der) Präsidenten(in) durch die Generalversammlung.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember, also am Ende des Jahres, erfolgen. Er muss der/die Präsident(in) bzw. ihrem Stellvertreter mindestens drei Monate vorher schriftlich mittels eingeschriebenen Briefes mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als zwei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.
- (4) Zum Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband kommt es bei grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens. Dazu zählt insbesondere der Datenmissbrauch oder Werbemaßnahmen, die dem Verband, seinen Mitgliedern oder Förderern Schaden könnten. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des (der) Präsidenten(in) beschlossen werden.
- (5) Grundsätzlich gilt, dass austretende oder ausgeschlossene Mitglieder verpflichtet sind, die zur Zeit des Austrittes oder Ausschlusses bereits fälligen Beiträge zu entrichten und auch keinen Anspruch auf Rückvergütung schon geleisteter Zahlungen haben. Außerdem darf es sich innerhalb des Verbands nicht betätigen. Bei Ausschluss muss unverzüglich die Prädikatisierungstafel zurückerstattet werden, ansonsten wird das Mitglied kostenpflichtig und es können rechtliche Schritte eingeleitet werden. Im Ausnahmefall kann der/die Präsident(in) ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder wieder nach den satzungsgemäßen Bestimmungen aufnehmen.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Verbands teilzunehmen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den stimmberechtigten ordentlichen Mitgliedern (sbM) zu.
- (2) Jedes sbM kann vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der sbM kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die sbM sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Verbands zu informieren. Der Vorstand hat den betreffenden Mitgliedern eine solche Information binnen vier Wochen zu geben
- (5) Die sbM zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbands nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbands Abbruch erleiden könnte. Das Anbieten von fremden Appartements, Ferienwohnungen, Häuser und Privatzimmer, die der Verein nicht kennt, auch von Dritten oder über Dritte ist in jedem Fall ein sofortiger Ausschlussgrund. Sie haben die Verbandsstatuten und die Beschlüsse der Verbandsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages sind die Vorstandsmitglieder, die sbM und Ehrenmitglieder befreit.

§ 8: Verbandsorgane

Organe des Verbands sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§ 14) und das Schiedsgericht (§ 15).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle 4 Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der sbM,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle sbM mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder mittels Telefax, an die vom Mitglied dem Verband bekanntgegebenen Fax-Nummer oder Adresse, einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. d).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens eine Woche vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder mittels Telefax einzureichen.
- (5) Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (6) Bei der Generalversammlung sind alle sbM teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- (8) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, mit denen das Statut des Verbands geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (9) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident(in), in dessen Verhinderung ihr Stellvertreter.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Beschlussfassung über den Voranschlag;
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
- d) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verband;
- e) Entlastung des Vorstands;
- f) Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
- g) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Verbands;
- i) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus zwei Mitgliedern und zwar aus dem (der) Präsidenten(in), als Kassier und Schriftführerin, und ihrem Stellvertreter.
- (2) Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt 4 Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Der Vorstand wird von der/die Präsident(in) einberufen.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der/die Präsident(in) und ihr Stellvertreter anwesend sind.
- (6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Vorsitzenden den Ausschlag.
- (7) Den Vorsitz führt der/die Präsident(in), bei Verhinderung ihr Stellvertreter.
- (8) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
- (9) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
- (10) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

§ 12: Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Verbands. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Verbandsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- (1) Einrichtung eines den Anforderungen des Verbands entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestfordernis;
- (2) Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- (3) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- (4) Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- (5) Verwaltung des Verbandsvermögens;
- (6) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern;
- (7) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Verbands.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Präsident(in) führt die laufenden Geschäfte des Verbands und zeichnet für die Schriftstücke verantwortlich.
- (2) Der/die Präsident(in) vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen sowie vermögenswertliche Dispositionen, d. h. alle Geldangelegenheiten, bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Präsidenten(in).
- (3) Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verband nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, kann nur mittels schriftlicher Vollmacht von Seiten des/der Präsidenten(in) erteilt werden.
- (4) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident(in) berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen, die nachträglich der Genehmigung durch den Vorstand bedürfen.
- (5) Der/die Präsident(in) führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (6) Der/die Präsident(in) führt die Protokolle und ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Verbands verantwortlich.
- (7) Im Fall der Verhinderung übernimmt alle Tätigkeiten der Stellvertreter.

§ 14: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Generalversammlung. Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 8 bis 10 sinngemäß.

§ 15: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Verbandsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei sbM zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 16: Freiwillige Auflösung des Verbands

- (1) Die freiwillige Auflösung des Verbands kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Verbandsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Verbandsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verband verfolgt, sonst Zwecken der Sozialhilfe.